B 83 Teilrevision EGUSG (Ablösung Sonderabgabe)

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Juni 2026	Keine Anträge der RUEK und Anträge der RK vom 1. Juli 2026 (Beratungsgrundlage)
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG)	
	Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. März 2026[1], *beschliesst:*	
	I.	
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom 30. März 1998[2] (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:	
§ 14 Massnahmen [1] Die zuständige kantonale Behörde kann Grossemittenten, deren Anlagen mit Emissionen wie Stickoxiden (NOX) oder flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) über den im Massnahmenplan festgelegten Emissionsfrachten liegen, zur Reduktion des Schadstoffausstosses verpflichten.	**§ 14** aufgehoben	
§ 15 Emissionsverbund	**§ 15** aufgehoben	

[1] B 83-2026
[2] SRL Nr. 700

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Juni 2026	Keine Anträge der RUEK und Anträge der RK vom 1. Juli 2026 (Beratungsgrundlage)
[1] Hat die zuständige kantonale Behörde die Emissionsbegrenzungen verschärft, können die Inhaberinnen oder Inhaber von Emissionsquellen, die von der Verschärfung betroffen sind, mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde einen Emissionsverbund bilden. [2] Bei einem Emissionsverbund wird nicht die Emission der einzelnen Anlage beurteilt, sondern die Summe aller Emissionen aus dem Verbund. [3] Die zuständige kantonale Behörde stimmt dem Verbund zu, wenn a. der gesamte Ausstoss der betreffenden Schadstoffe mindestens 15 Prozent tiefer ist als die Summe der zulässigen Emissionen der einzelnen Emissionsquellen, b. der Verbund gleiche oder ähnliche Schadstoffe betrifft, c. die Emissionsquellen in einem für die Lufthygiene relevanten räumlichen Zusammenhang stehen, d. die Kontrolle der Emissionen gewährleistet ist und e. der Verbund nicht zu einer übermässigen regionalen Ballung von Emissionen führt. [4] Sie kann ihre Zustimmung zum Verbund entziehen, wenn die Bedingungen dafür nicht mehr gegeben sind.		

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Juni 2026	Keine Anträge der RUEK und Anträge der RK vom 1. Juli 2026 (Beratungsgrundlage)
§ 18 Aufgaben der Strassenverwaltungsbehörden 1 Bei der Errichtung oder Änderung von Strassenverkehrsanlagen sorgt die Strassenverwaltungsbehörde für die Einhaltung der Vorschriften gegen den Lärm. Sie führt auch die Sanierung bestehender Verkehrsanlagen durch und vollzieht die Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden.	**§ 18 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (neu)** 1 Bei der Errichtung oder Änderung von Strassenverkehrsanlagen sorgt die Strassenverwaltungsbehörde für die Einhaltung der Vorschriften gegen den Lärm.~~ Sie führt auch die Sanierung bestehender Verkehrsanlagen durch und vollzieht die Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden.~~ 2 Sie führt die Sanierung bestehender Verkehrsanlagen durch und vollzieht die Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden. Dabei ist der Sanierungsbedarf der bestehenden Verkehrsanlagen spätestens alle 25 Jahre zu überprüfen.	
5.2 Sanierung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten	**Titel nach § 30 (geändert)** *5.2 ~~Sanierung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten~~Belastete Standorte*	
§ 31 Sanierung 1 Die zuständige kantonale Behörde entscheidet nach Anhören der betroffenen Gemeinden über Untersuchung, Sanierungsbedarf, Sanierungsprojekt, Sanierung und Überwachung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten sowie über weitere geeignete Massnahmen. 2 Der Regierungsrat erlässt die Verfügung über die Kostenverteilung.	**§ 31 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (geändert)** ~~Sanierung~~Belastete Standorte **(Überschrift geändert)** 1 Die zuständige kantonale Behörde entscheidet ~~nach Anhören der betroffenen Gemeinden~~ über Untersuchung, Sanierungsbedarf, Sanierungsprojekt, Sanierung und Überwachung von ~~Deponien und anderen durch Abfälle~~ belasteten Standorten sowie über weitere geeignete Massnahmen. 2 ~~Der Regierungsrat~~Sie erlässt die Verfügung über die Kostenverteilung.	
§ 32 Beiträge	**§ 32** aufgehoben	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Juni 2026	Keine Anträge der RUEK und Anträge der RK vom 1. Juli 2026 (Beratungsgrundlage)
[1] Der Kanton leistet im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge an die anrechenbaren Sanierungskosten, wenn die Sanierung umweltverträglich und wirtschaftlich ist, dem Stand der Technik entspricht und wenn a. die Verursacherinnen oder die Verursacher nach Bundesrecht keine Kosten der Untersuchung und Sanierung übernehmen müssen oder b. … c. eine Deponie oder ein Standort zu sanieren ist, wo zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind. [2] Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Höhe der Beiträge sowie die anrechenbaren Sanierungskosten.		
§ 32a Ausfallkosten [1] Können die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, tragen die Gemeinden deren Anteil an den anrechenbaren Sanierungskosten (Ausfallkosten). [2] Für die Finanzierung der Ausfallkosten sowie der Kosten, welche die Gemeinden als Verursacherinnen zu tragen haben, erheben die Gemeinden eine Sonderabgabe pro steuerpflichtige Person (natürliche und juristische Personen). Die Höhe der Sonderabgabe richtet sich nach den Ausfallkosten im ganzen Kanton. Die Erhebung der Sonderabgabe wird bis Ende Dezember 2026 befristet.	**§ 32a Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (aufgehoben)**, **Abs. 3 (aufgehoben)** [1] Können die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, tragen der Kanton und die Gemeinden deren Anteil an den anrechenbaren Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungskosten (Ausfallkosten). [2] aufgehoben	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Juni 2026	Keine Anträge der RUEK und Anträge der RK vom 1. Juli 2026 (Beratungsgrundlage)
[3] Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.	[3] aufgehoben	
	§ 32b (neu) Finanzierung [1] Die Ausfallkosten und die Kosten, welche der Kanton und die Gemeinden als Verursacherinnen zu tragen haben, sowie die Kosten für Untersuchungen von Standorten, auf welchen keine Belastungen festgestellt wurden, werden mit den Mitteln des vom Kanton treuhänderisch verwalteten Bilanzkontos Altlasten finanziert. [2] Dem Bilanzkonto Altlasten werden die noch nicht verwendeten Mittel der bis 31. Dezember 2026 bei den steuerpflichtigen Personen erhobenen Sonderabgabe gutgeschrieben. Der Kanton und die Gemeinden tätigen je zur Hälfte weitere jährliche Einzahlungen, soweit es der Stand des Bilanzkontos und die zu erwartenden Kosten erfordern. Der Regierungsrat bestimmt den Mittelbedarf jeweils zwei Jahre im Voraus für eine Dauer von vier Jahren. [3] Das Bilanzkonto Altlasten wird aufgelöst, sobald nach Abschluss der Untersuchungen, Überwachungen und Sanierungen keine weiteren Auszahlungen zu erfolgen haben. [4] Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.	**§ 32b Abs. 1 (geändert)** [1] Die Ausfallkosten und die Kosten, ~~welche~~die der Kanton und die Gemeinden als Verursacher beziehungsweise Verursacherinnen zu tragen haben, sowie die Kosten für Untersuchungen von Standorten, ~~auf welchen~~an denen keine Belastungen festgestellt wurden, werden mit den Mitteln des vom Kanton treuhänderisch verwalteten Bilanzkontos Altlasten finanziert.
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 22. Juni 2026	Keine Anträge der RUEK und Anträge der RK vom 1. Juli 2026 (Beratungsgrundlage)
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, ... Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	